

## **Merkblatt für Gewerbetreibende zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs**

Die ernststen Gefahren des Drogenmissbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Menschen zwingen dazu, alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zu nutzen, um die Rauschgiftkriminalität zu unterbinden, die teilweise auch in **Gaststätten** und sonstigen Gewerbebetrieben zu finden ist.

Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gewerbetreibenden bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Achten Sie bitte insbesondere auf **folgende Anhaltspunkte für Rauschgiftdelikte in Ihrem Betrieb:**

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angerusste Löffel,
- Bänder, Schnüre oder Riemen zum Abbinden,
- blutverschmierte Papiertaschentücher oder Watten,
- Kerzenstummel mit abgebrannten Streichhölzern,
- abgerissene Zigarettenfilter und gefaltete Silberpapierstreifen oder andere Faltbriefchen als Verpackung,
- Medikamente oder Medikamentenverpackungen, insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen sowie
- mehrfaches unmotiviertes Betreten und Verlassen von Gasträumen,
- Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleiner Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten,
- gemeinsamer Aufenthalt in Toilettenkabinen.

Sollte festgestellt werden, dass in Ihrem Gaststättenbetrieb mit Drogen gehandelt wird und/oder Drogengeschäfte angebahnt werden, drohen die sofortige Betriebsschließung, der Widerruf der Erlaubnis sowie ein Berufsverbot.

Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, dass das Betäubungsmittelgesetz auch **Freiheitsstrafen und Geldstrafen** für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Drogen (z.B. von Opiaten wie Heroin oder von Kokain, aber auch von Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, dass z.B. Gaststätten vorsätzlich oder fahrlässig zu Umschlagplätzen des illegalen Betäubungsmittelhandels gemacht werden.

Gewerbetreibende dürfen die Begehung strafbarer Handlungen in ihren Räumen nicht dulden, sie müssen vielmehr alles tun, was in ihren Kräften steht, um dort strafbare Handlungen zu unterbinden ( z.B. durch zusätzliches Aufsichtspersonal, Lokalverbote und -verweise, Umbau- oder sonstige Maßnahmen); für Gewerbebetriebe, die besonders Jugendliche oder jüngere Erwachsene ansprechen, besteht eine erhöhte Aufsichtspflicht.

Insbesondere sind Gewerbetreibende nach der Rechtsprechung auch verpflichtet, ernsthaft und nachhaltig eine **Zusammenarbeit mit der Polizei** zu suchen und diese bereits bei Verdachtsmomenten für Rauschgiftkriminalität einzuschalten. **Unterrichten Sie bitte über solche Wahrnehmungen in Ihrem Betrieb oder in dessen Nähe Ihren örtlichen Polizeiabschnitt oder das [Dezernat für Rauschgiftdelikte LKA 21](#), Rufnummer 4664 921 925.** Ihre Angaben können auch vertraulich behandelt werden.

Informieren Sie bitte auch Ihre **Mitarbeiter/innen** über den Inhalt dieses Merkblattes, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen und Ihnen nicht die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter/innen untersagt werden muss.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Ordnungsamt